

---

**Interpellation der SVP-Fraktion vom 17. März 2009 betreffend Abstimmungskampf zum Bildungskleeblatt; Beantwortung**

---

Aarau, 6. Mai 2009

09.87

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Allgemeines**

Die Informationstätigkeit der Behörden vor Volksabstimmungen ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen auf kantonaler und nationaler Ebene. Im Kanton Aargau ist die Informationstätigkeit des Regierungsrats im Zusammenhang mit Volksabstimmungen im § 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung klar geregelt:

„Der Regierungsrat stellt die ausgewogene Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf kantonale Volksabstimmungen sicher.“

Die behördliche Information zu Abstimmungsvorlagen stellt einen unverzichtbaren Beitrag zu einem freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung dar und ist in einer direkten Demokratie von grosser Bedeutung. Die Stimmberechtigten müssen auch die Argumente der Behörden kennen, damit sie sich eine Meinung bilden können. Neben den Abstimmungserläuterungen gehören unter anderem auch Podiumsdiskussionen, Auftritte an Parteitag oder Informationsveranstaltungen dazu.

Allerdings haben sich die Behörden bei der Information an gewisse Regeln zu halten. Die Aufgabe des Regierungsrats besteht nicht in einer einseitigen Propaganda, sondern in der angemessenen Darlegung der im Meinungsbildungsprozess der Behörden erwogenen Argumente und der Begründung der Mehrheitslösung. Der Regierungsrat sollte sich nicht von der Haltung des Grossen Rats distanzieren. Der Regierungsrat soll zudem die Möglichkeit haben, auf offensichtlich falsche oder irreführende Äusserungen zu reagieren.

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass die Information ausgewogen sein muss. Ausgewogen bedeutet, dass die Information alle wesentlichen Aspekte enthält, die den Stimmberechtigten eine Gesamtwürdigung der Vor- und Nachteile ermöglichen, sodass sie ihre Zustimmung oder Ablehnung zur Vorlage in Kenntnis aller wesentlichen Zusammenhänge ge-

ben können. Es muss also auf die positiven und negativen Seiten einer Vorlage eingegangen werden.

Der Regierungsrat hat zu informieren und zur freien Meinungsbildung beizutragen, er führt jedoch keine eigentlichen Abstimmungskampagnen. Das heisst, er verzichtet auf Kommunikation im gekauften Raum (Inserate, Plakate, etc.). Die eigentliche Kampagnentätigkeit soll den gesellschaftlichen und politischen Kräften wie Interessenvertretungen und politische Parteien vorbehalten bleiben. Dies schliesst jedoch keinesfalls aus, dass die Behörden ihre sachpolitische Haltung mit Engagement und Überzeugungskraft in der Öffentlichkeit vertreten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat dies in einer Anfang April 2009 herausgegebenen Medienmitteilung mit dem Titel "Wir wollen informieren und nicht politisieren" zuhanden der Öffentlichkeit auch bekräftigt.

### **Zur Frage 1**

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Gegner und Befürworter unbeeinflusst von Propagandaaktionen aus dem BKS den Abstimmungskampf führen können?"

Wie einleitend erwähnt, besteht im Vorfeld von Volksabstimmungen eine Informationspflicht der Behörden. Der Regierungsrat verzichtet – auch im vorliegenden Fall – auf eine eigentliche Kampagnen- oder Propagandatätigkeit.

### **Zur Frage 2**

"Welche Ressourcenbeschränkung legt er der Verwaltung bei sogenannten "Informationsveranstaltungen" auf? Und wie verhindert er, dass sogenannte "Informationsveranstaltungen" zu Propagandaveranstaltungen werden?"

Die Information soll sachlich, transparent und der Sache angemessen erfolgen. Der Bedarf nach Information gestaltet sich von Vorlage zu Vorlage unterschiedlich. Aufgrund der Komplexität des Bildungskleeblatts ist eine erhöhte Informationstätigkeit unabdingbar.

### **Zur Frage 3**

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass sich Personen, insbesondere aus dem Schulbetrieb, ohne Repressionen frei äussern können, vor allem wenn diese der Vorlage ablehnend gegenüberstehen?"

Die Kantonsverfassung garantiert die Meinungsfreiheit. Vor Ort hat die Schulleitung die Wahrung der Meinungsfreiheit sicherzustellen.

#### **Zur Frage 4**

"Wie viele "Informationsabende" wurden bisher nach Verabschiedung durch das Parlament vom BKS schon durchgeführt und wie viele sind noch geplant?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport selbst führte und führt keine eigenen Informationsveranstaltungen durch. Gesamthaft wurde es hingegen mit Stand 8. April 2009 eingeladen, an 96 Informationsveranstaltungen von Gemeinden und Schulbehörden über die Vorlagen zu referieren.

#### **Zur Frage 5**

"Sind für diese Propagandaaktionen finanzielle Mittel eingeplant? Wie werden die teilweise zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen entschädigt?"

Die Mitarbeitenden des Departements Bildung, Kultur und Sport halten die Referate in Erfüllung ihres Berufsauftrags und im Rahmen ihrer Arbeitszeit. Die externen Referentinnen und Referenten werden mit einem Pauschalbetrag von Fr. 300.– pro Referat entschädigt.

#### **Zur Frage 6**

"Ist diese Kampagne vom Gesamtregierungsrat beschlossen, oder wurde sie lediglich vom zuständigen Departement lanciert?"

Weder vom Regierungsrat noch vom Departement Bildung, Kultur und Sport wurde eine Kampagne beschlossen oder lanciert. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

#### **Zur Frage 7**

"Hat der Regierungsrat Kenntnis, ob und wie viele finanzielle Mittel, direkt oder indirekt, in entsprechende Werbe- oder Informationsmassnahmen flossen oder noch fliessen werden, welche im Zusammenhang mit der bevorstehenden Abstimmung stehen?"

Die Information der Stimmberechtigten erfolgt im Rahmen der ordentlich budgetierten Mittel. Über die Höhe der von Parteien, Interessenvertretungen und Privatpersonen aufgewendeten Mittel kann keine Aussage gemacht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU